

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit; Inkraftsetzung, neuerliche Befassung der Bundesregierung**

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit wurde gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 15. Jänner 2014 (vgl. Pkt. 20. des Beschl. Prot. Nr. 3) verhandelt und am 19. Juni 2019 von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Iris Rauskala, und dem brasilianischen Minister für Wissenschaft, Technologie, Innovation und Kommunikation, Marcos Pontes, in Wien unterzeichnet.

Das Abkommen hat den Zweck, die bilateralen Beziehungen im Bereich Wissenschaft und Technologie zwischen beiden Ländern vor dem Hintergrund der raschen Erweiterung des wissenschaftlich-technologischen Wissens sowie der Bedeutung der Internationalisierung von Wissenschaft und Technologie zu beiderseitigem Nutzen zu verbessern. Mittels Durchführung von Kooperationsmaßnahmen in Bereichen gemeinsamen Interesses sowie durch Anwendung der Ergebnisse dieser Zusammenarbeit zu ihrem wirtschaftlichen und sozialen Nutzen soll die Zusammenarbeit vertieft und verstärkt werden. Ziel des Abkommens ist es, Mobilitätskosten gemeinsamer Forschungskoperationen und Veranstaltungen auf wissenschaftlich-technologischem Gebiet durch die beiden Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und unter Berücksichtigung nationaler Prioritäten zu finanzieren. Zur Durchführung des Abkommens soll eine Gemischte Kommission geschaffen werden.

Ein Ministerratsvortrag gleichlautenden Inhalts wurde von der Bundesregierung bereits in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2018 (sh. Pkt. 9 des Beschl. Prot. Nr. 21) genehmigt. Das Abkommen wurde dem Nationalrat zugeleitet, doch während der letzten Legislaturperiode nicht mehr behandelt. Aus diesem Grund ist eine neuerliche Zuleitung an den Nationalrat notwendig, die Bundesregierung soll zuvor neuerlich befasst werden.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung im Budget des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat keinen politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Der authentische Wortlaut des Abkommens in deutscher, portugiesischer und englischer Sprache samt Erläuterungen wurde von der Bundesregierung bereits anlässlich der Unterzeichnung genehmigt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, stelle ich den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. das unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit unter Anschluss der Erläuterungen neuerlich dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
2. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifikation gemäß Art. 10 Abs. 1 des Abkommens zu ermächtigen.

16. April 2020

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M  
Bundesminister